

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft („SSW“) ist als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft in ihrer Unternehmensführung in erster Linie durch das Aktiengesetz („AktG“) sowie daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat geben gemäß § 289a HGB folgende Erklärung zur Unternehmensführung ab:

I. ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der SSW, sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat als Verwaltung von SSW erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 02. Juli 2010 bekannt gemacht.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

1. ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ZIFFER 4.2.3 DCGK)

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll durch den Aufsichtsrat dafür gesorgt werden, dass variable Vergütungsanteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Weiterhin soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist bei der Neufassung der Vorstandsverträge im Jahr 2010 im Grundsatz von der langjährig praktizierten und bewährten Vergütungsstruktur ausgegangen. Die Vergütungsstruktur ist damit auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, weicht jedoch von den benannten Empfehlungen des Kodex ab. Angesichts der bisher gemachten positiven Erfahrungen

und der erfolgreichen Arbeitsweise des Vorstands sieht der Aufsichtsrat in den diesbezüglichen Empfehlungen des Kodex eine sachlich nicht gebotene Beeinträchtigung seiner Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen.

2. INFORMATION ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM, INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IM ANHANG DES KONZERNABSCHLUSSES, AUFGETEILT NACH FIXUM, ERFOLGSBEZOGENEN KOMPONENTEN UND KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG (ZIFFERN 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5 DCGK)

Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und dessen Änderung informieren. Weiterhin ist die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offenzulegen, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Der aktuellen Fassung des Kodex liegen die §§ 285 Abs. 1 Nr. 9 a, 314 Abs. 1 Nr. 6 a Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 87 AktG zugrunde. Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Die ordentliche Hauptversammlung am 07. Februar 2007 hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, SSW von dieser individualisierten Offenlegungsverpflichtung für die Geschäftsjahre 2006/07 bis 2010/11 zu befreien (sog. opt out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Das Vergütungssystem des Vorstands beinhaltet ein festes Jahresgehalt, variable Vergütungen sowie Sachbezüge. Eine betriebliche Altersvorsorge ist ebenso wie aktienbasierte Vergütungsbestandteile und vergleichbare langfristige Vergütungskomponenten nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2009/10 betragen TEUR 749. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Im Geschäftsjahr 2009/10 wurden Tantiemen an den Vorstand ausgezahlt. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt. Für das Geschäftsjahr 2009/10 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

3. ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN, KONKRETE ZIELBENENNUNG FÜR DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS (ZIFFERN 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Vergangenheit bei der Besetzung der Organe die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt sowie potentiellen Interessenkonflikten und der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung getragen. Die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Verwaltung als eine unangebrachte Einschränkung des Wahlrechts der Aktionäre an. Gleiches gilt für die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Dabei ist die Verwaltung grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde. Entsprechend bedeutet eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten. Damit beeinträchtigt eine Zielvorgabe auch unangemessen das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der Empfehlung des DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

4. EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ZIFFERN 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten von SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl von SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat von SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsaktivität und der einzelner Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Einrichtung einzelner Aufsichtsratsausschüsse würde daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

5. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT DURCH EINZELABSTIMMUNG (ZIFFER 5.4.3 DCGK)

Der Kodex empfiehlt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

In der Hauptversammlung am 02. Dezember 2009 wurden die Wahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat im Wege der Gesamtabstimmung durchgeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat vertreten hierzu die Ansicht, dass nur eine Wahl des Aufsichtsrats insgesamt der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung und Funktion des Aufsichtsrats als Gesamtorgan zur Überwachung der Geschäftsführung gerecht wird.

6. AKTIENBESITZ EINSCHLIESSLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ZIFFER 6.6 DCGK)

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick REH, ist mit einem Anteil von 25 % an der Günther Reh Aktiengesellschaft beteiligt, die zum Bilanzstichtag 70,62 % des Grundkapitals von SSW hält. Herr Nick REH ist damit mittelbar mit 17,665 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG und des § 15a WpHG werden diese Angaben als ausreichend betrachtet. Daher wird auf weitergehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

7. FINANZKALENDER (ZIFFER 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Ziffer 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf Weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

8. VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ZIFFER 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung von SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von SSW bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss, den Zwischenabschluss und den Quartalsabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

II. ANGABEN ZU DEN ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUSGEHENDEN UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für den SSW-Konzern und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Bei unserem Unternehmen mit einer über 120-jährigen Tradition nehmen darüber hinaus national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung im SSW-Konzern einen hohen Stellenwert ein. Dies beinhaltet sowohl die Einhaltung von Standards hinsichtlich Information und Kommunikation als auch von Sozial-, Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltstandards. Die Einhaltung dieser Standards ist für uns eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein qualifiziertes und transparentes Unternehmensmanagement mit dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges für den gesamten Konzern. Damit wollen wir das Vertrauen unserer Anleger, der Finanzmärkte, Geschäftspartner, Öffentlichkeit und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigen.

III. ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT SOWIE DER ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON DEREN AUSSCHÜSSEN

Durch das deutsche Gesellschaftsrecht ist für die SSW als börsennotierte Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Das Führungssystem ist gekennzeichnet durch eine strikte Trennung des Vorstands als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ihre Aufgaben bei der Verwaltung der SSW zur Schaffung von Werten und Vertrauen auf der Grundlage einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und Kontrollstruktur wahr.

Vorstand

Der Vorstand der SSW bestand zum 30. Juni 2010 aus zwei Mitgliedern, Herrn Nick REH als Vorsitzenden und Herrn Dr. Wilhelm SEILER. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. März 2010 ist Herr Andreas MEIER zum Mitglied des Vorstands ab dem 01. Juli 2010 bestellt worden.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung, wobei der Vorstandsvorsitzende die Arbeit der Vorstandsmitglieder koordiniert. Die Grundssätze der Arbeitsweise des Vorstands sind in der Satzung niedergelegt und durch die Geschäftsordnung für den Vorstand konkretisiert. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Geschäftsführung, zur Entscheidungsfindung des Vorstands durch Beschlussfassung, zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat, zu den dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften und Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der Vorstand hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und abzustimmen. Er nimmt die Geschäftsführung wahr und ist dafür verantwortlich, die Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse aufzustellen sowie ein Risikomanagementsystem einzurichten und zu überwachen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SSW berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Er ist dabei in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die SSW sind, unmittelbar eingebunden. Durch die dem Vorstand gegebene Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten und die Zusammenarbeit der beiden Organe präzisiert. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet als Gesamtplenum über das Vergütungssystem sowie deren Ausgestaltung im Einzelfall. Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und Konzernabschluss und berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Regelungen der Satzung zu Aufgaben, innerer Ordnung und dem Verfahren der Sitzung und der Beschlussfassung näher bestimmt und ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt neben den Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden, der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder die Einrichtung eines Ausschusses. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der SSW besteht nach der Satzung aus sechs Personen. Er setzt sich dabei nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und dem Aktiengesetz aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden und vier von den Aktionären in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter nehmen ihre gesetzliche Verpflichtung gemeinsam zum Wohl des Unternehmens wahr. Der Aufsichtsrat besteht zum 30. Juni 2010 auf Anteilseignerseite aus dem Vorsitzenden Herrn Georg MEHL, Herrn Roland KUFFLER, Herrn Achim BOTH sowie Herrn Dr. Herbert MEYER und auf Arbeitnehmerseite aus Herrn Hans-Peter JUNK und Herrn Rüdiger GÖBEL. Frau Margit VON NIDA schied zum 02. Dezember 2009 als Arbeitnehmervertreterin aus.

Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss gebildet, den Personal- und Finanzausschuss. Dieser hat zur Aufgabe, Beschlüsse des Gesamtplenums auf dem Gebiet des Personalwesens, insbesondere der Vorstandsverträge, Vorlagen auf finanziellem Gebiet und die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses vorzubereiten und vorzuprüfen. Der Personal- und Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Herrn Georg MEHL, Herrn Roland KUFFLER und Herrn Dr. Herbert MEYER.

Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI DER SSW AG

Der Corporate Governance Bericht, der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss der SSW für das Geschäftsjahr 2009/10 sind unter <http://www.schloss-wachenheim.com/investor-relations> im Internet abrufbar.


Trier, im Oktober 2010

Der Vorstand:

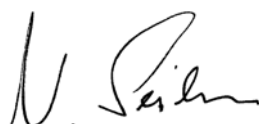


Nick Reh
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Georg Mehl
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Wilhelm Seiler

Andreas Meier

Andreas Meier